

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Rees
vom 09.09.2008**

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), und dem § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NW S. 622), wird von der Stadt Rees als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 09.09.2008 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rees erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 8 Brauchtumsfeuer
- § 9 Hecken und Sträucher
- § 10 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 11 Öffentlich zugängliche künstliche Gewässer
- § 12 Kinderspielplätze
- § 13 Auflassen von Windvögeln und Drachen
- § 14 Hausnummern
- § 15 Öffentliche Hinweisschilder
- § 16 Wahrung der Mittagsruhe
- § 17 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen

32-1

und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen;
 2. Ruhebänke, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wartehäuschen an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe;
 3. Öffentliche Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünanlagen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;

32-1

5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- u. Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
9. in aggressiver Weise oder unter Zuhilfenahme von Kindern auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen zu betteln (z. B. unmittelbares Einwirken auf Personen durch „in den Weg stellen“ oder Anfassen);
10. auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen die Notdurft zu verrichten;
11. auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen in betrunkenem Zustand mit erkennbaren Ausfallerscheinungen und/oder zur Abhaltung von Trinkgelagen zu verweilen;
12. auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen offene Feuerstellen anzulegen.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltstellen und Wartehäuschen, Strom- u. Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diesen Zweck nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Sondernutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

32-1

- (4) Wer gegen die Absätze 1 und 2 verstößt, ist unverzüglich zur Beseitigung verpflichtet.

§ 5 Tiere

- (1) Wer Hunde oder andere Tiere mit sich führt, hat unbeschadet der ihm nach der Straßenverkehrsordnung und sonstigen Rechtsvorschriften obliegenden Pflichten dafür zu sorgen, dass andere Personen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Entsprechendes gilt auch für Sachen.
- (2) Hunde müssen auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen von geeigneten Personen beaufsichtigt werden.
- (3) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und darüber hinaus in den allgemein zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des Landeshundegesetzes NRW und anderer Rechtsvorschriften, z.B. Jagd- und Forstgesetze sowie natur- und landschaftsrechtliche Regelungen.
- (4) Das Mitführen von Hunden auf Kinder- und Jugendspielplätzen ist mit Ausnahme von Blindenführhunden untersagt.
- (5) Wer auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Wildlebende Hauskatzen (*Felis silvestris f. domestica*), Tauben (*Columbidae*) und Rabenvögel (*Corvidae*) dürfen nicht gezielt gefüttert werden.
- (7) Von den Regelungen des Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte ausgenommen.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutzwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;

32-1

3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin u. ä. Stoffe in das örtliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offene Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Sofern eine Verunreinigung entsprechend der Absätze 1 und 2 gegeben ist und eine Gefährdung bzw. Erschwerung des öffentlichen Verkehrs vorliegt, findet der § 32 StVO Anwendung.

§ 7

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Abfallbehältern ist verboten.
- (3) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene

32-1

Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

- (4) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Abfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

§ 8 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte gewachsene Nachbargemeinschaft, Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. das Osterfeuer am Karsamstag, Ostersonntag oder Ostermontag, das Martinsfeuer sowie das Johannisfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten,
 2. Alter der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen,
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
- (3) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

32-1

1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.

Bei einem Verbrennungsort in unmittelbarer Nähe zum Rhein ist das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt bzw. die zuständige Dienststelle der Wasserschutzpolizei zu informieren.

§ 9

Hecken und Sträucher

Hecken und Sträucher an den Straßen müssen so beschnitten werden, dass sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. An den Straßeneinmündungen und Kurven müssen Einfriedungen und Bepflanzungen so niedrig gehalten werden, dass sie den Straßenverkehr durch Sichtbehinderungen nicht gefährden und eine Höhe von 80 cm von der Fahrbahn aus gemessen nicht übersteigen.

§ 10

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 11

Öffentlich zugängliche künstliche Gewässer

- (1) Das Baden in öffentlich zugänglichen künstlichen Gewässern, insbesondere Baggerlöchern, ist außerhalb der dafür besonders freigegebenen Stellen verboten. Das Befahren dieser Gewässer mit Booten ist nur mit Erlaubnis der Nutzungsberechtigten gestattet.
- (2) Eisflächen der in Abs. 1 genannten künstlichen Gewässer dürfen nur an den besonders kenntlich gemachten Zugängen betreten werden und zwar nur dann, wenn sie ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben werden.

§ 12

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

32-1

- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 13

Auflassen von Windvögeln und Drachen

Das Auflassen von Windvögeln und Drachen ist insbesondere auf und an Straßen, sowie dort verboten, wo diese mit deren Schnüren mit Telegraphen-, Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen in Berührung kommen oder auf Straßen fallen können.

§ 14

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 15

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 16

Wahrung der Mittagsruhe

32-1

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten sind in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr (allgemeine Ruhezeit) alle Tätigkeiten untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden sind und die allgemeine Ruhezeit stören könnten. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:
1. der Gebrauch von Rasenmähern und -vertikutierern, Rasentrimmern und ähnliche Geräte;
 2. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen und ähnliche Tätigkeiten;
 3. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Tätigkeiten gewerblicher Art.

§ 17 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
 6. die Bestimmungen hinsichtlich der Abfallbehälter/Sammelbehälter gem. § 7 der Verordnung;
 7. die Bestimmungen hinsichtlich der Brauchtumsfeuer gem. § 8 der Verordnung;
 8. die Bestimmungen hinsichtlich des Hecken- und Strauchschnittes gem. § 9 der Verordnung;
 9. das Abstell- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 10 der Verordnung;
 10. die Bestimmungen hinsichtlich der öffentlich zugänglichen künstlichen Gewässer gem. § 11 der Verordnung;
 11. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 12 der Verordnung;
 12. das Verbot des Auflassens von Windvögeln und Drachen gem. § 13 der

32-1

- Verordnung;
13. die Hausnummerierungspflicht gem. § 14 der Verordnung;
 14. die Duldungspflicht gem. § 15 der Verordnung;
 15. die Bestimmungen hinsichtlich der Wahrung der Mittagsruhe gem. § 16 der Verordnung;

verletzt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I. S. 1786), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 19

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rees vom 11.11.1998 außer Kraft.

Rees, den 24.09.2008

Stadt Rees
als örtliche Ordnungsbehörde
Dr. Bruno Ketteler
Bürgermeister

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
09.09.2008	-----	24.09.2008	01.10.2008	02.10.2008